



# Beiblatt zu den KOS-Richtlinien Kanton St.Gallen

Anwendung in der Stadt Wil, gültig ab 1.1.2011

## Grundbedarf

Pauschale pro Person und Monat (gerundet)

1 Person	977.00	
2 Personen	1495.00	748.00
3 Personen	1818.00	606.00
4 Personen	2090.00	522.50
5 Personen	2364.00	473.00
6 Personen	2638.00	440.00
7 Personen	2912.00	416.00
pro weitere Person plus Fr. 274.-		

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe; Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.); laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren; kleine Haushaltgegenstände; Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente); Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa); Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post); Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung); Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel); persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack); auswärts eingenommene Getränke; Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

## Vermögensfreibeträge

Einzelpersonen	0
Ehepaare	0
jedes minderjährige Kind	0

## Anrechnung von allen Einnahmen/Einkommen

Lohn aus Arbeiterwerb, Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen, Renten (IV, SUVA, AHV, Pensionskasse), Kinder- und Frauenalimente, Kinderzulagen, Taggelder (Krankenkasse, IV, SUVA, andere Versicherungen), Ausbildungsstipendien, Gratifikationen, einmalige Zulagen, 13. Monatslohn

## Entschädigung für Haushaltsführung

Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung)

Fr. 550.00 bis 900.00

Weitergehende und/oder nichterwähnte Auslagen/Kosten können nach Absprache mit dem/der zuständigen SozialarbeiterIn bei der Sozialbehörde beantragt werden, ohne Anspruch auf Gewähr.

## Wohnungskosten (interne Richtlinien), Bruttomietzinse (Anrechnung effektiv nach Mietvertrag)

für eine Person	bis Fr. 830.00
für zwei Personen	bis Fr. 1030.00
für drei Personen	bis Fr. 1240.00
für vier Personen	bis Fr. 1340.00
für fünf Personen	bis Fr. 1450.00
für sechs Personen	bis Fr. 1450.00
Ab sieben Personen	bis 1450.00

## Erwerbsunkosten

Auswärtige <b>Mahlzeiten</b>	Fr. 10.00 pro Mahlzeit, maximal Fr. 200.00/Monat
Effektive <b>Fahrtkosten</b> öffentliche Verkehrsmittel, wenn der Arbeitsort ausserhalb von Wil liegt (Vorlage Belege)	
Kosten <b>Kinderbetreuung</b> gemäss Tarifen Stadt Wil	

## Einkommensfreibetrag

Der **Einkommensfreibetrag** beträgt bei 100% Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt max. Fr. 400.00 für Erwachsene und max. Fr. 200.00 für junge Erwachsene. Je nach Beschäftigungsgrad reduziert sich der Einkommensfreibetrag. Der Einkommensfreibetrag kann nur einberechnet werden, wenn mit der Aufnahme einer Arbeit auch die Sozialhilfeleistungen vermindert werden können. Bei Neuaufnahmen wird kein Einkommensfreibetrag berücksichtigt, wenn die Personen bereits im Erwerbsleben stehen und das Einkommen über der Grundsicherung gemäss der Budgetberechnung liegt.

## Integrationszulagen

Anspruch auf **Integrationszulagen** haben nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv eine Integrationsleistung im beruflichen oder sozialen Bereich nachweislich erbringen. Der Leistungsumfang (bei Erwachsenen max. Fr. 300.00 und bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen max. Fr. 150.00) richtet sich nach der Art, Dauer, Intensität und Regelmässigkeit der Integrationsleistung. Die Integrationszulagen werden zur Berechnung der Eintrittschwelle bei Neuaufnahmen nicht berücksichtigt. Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt Einkommensfreibeträge oder/und Integrationszulagen gilt für eine max. Ausrichtung die Obergrenze von Fr. 850.00